

Grobentwurf eines handschriftlichen Gemeinschaftstestaments



1. *Gemeinschaftliches Testament*

Wir, die Ehe- / eingetragenen Lebenspartner:innen

[Vor-/Nachnamen von beiden, aktuelle Adresse]

geboren am _____ [beide Geburtsdaten]

treffen für den Fall unseres Todes folgende Regelungen:

2. *Wir widerrufen alle früher von uns – allein oder gemeinsam – errichteten Verfügungen von Todes wegen.*

3. *Wir setzen und gegenseitig als alleinige Vollerben / -innen ein.*

4. *Schlüsselerbe / -in des Letztversterbenden von uns wird*

5. _____ [Name und aktuelle Adresse der begünstigten Person/Organisation].

6. **Wichtig:** _____ Vorbehalt Verfügungsfreiheit, falls gewünscht

[Ort und Datum]

[Ort und Datum]

[Unterschrift erste(r) Partner(in)]

[Unterschrift zweite(r) Partner(in)]

Anmerkungen

1. Der gesamte Text eines handschriftlichen gemeinschaftlichen Testaments ist von Anfang bis Ende von einem/einer Ehe-/eingetragenen Lebenspartner:in mit eigener Hand zu schreiben und am Ende – nach der Angabe von Ort und Datum – von beiden Ehe-/eingetragenen Lebenspartner:innen zu unterschreiben. Verweise auf nicht handschriftliche Anlagen und ähnliches sind formunwirksam.

Sinnvoll ist eine eindeutige Überschrift wie „Gemeinschaftliches Testament“ oder „Unser letzter Wille“ und ein Einstiegssatz, mit dem Sie sagen, wer Sie sind und was Sie regeln wollen.

2. Wenn frühere Testamente (= „Verfügungen von Todes wegen“) geändert werden sollen, sollte deutlich gemacht werden, dass das neue Testament frühere Testamente vollständig ersetzen soll und frühere Testamente widerrufen werden.

ACHTUNG: Gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge können nicht ohne weiteres oder gar nicht einseitig widerrufen werden. Lassen Sie sich hierzu juristisch beraten.

3. Häufig ist es der Wunsch von Ehe-/eingetragenen Lebenspartnern/-innen, dass der/die eine nach dem Tod des/der anderen alles erbt. Nach der gesetzlichen Erbfolge, also ohne Testament, ist dies häufig nicht der Fall, sondern eine Einsetzung zum/-r „alleinigen Vollerben/-in“ im Testament erforderlich. Möglich ist es aber natürlich auch, in einem gemeinschaftlichen Testament mehrere Erben/-innen zu bestimmen und/oder zusätzlich Vermächtnisse anzuordnen. Insoweit gelten die Anmerkungen 3 und 5 zum handschriftlichen Einzeltestament.

4. Ein(e) Schlusserbe/-in erbt erst nach dem Tod des/der länger lebenden Ehe eingetragene Lebenspartners/-in. Etwas anderes ist die Anordnung von Vor- und Nacherbschaft. Lassen Sie sich hierzu juristisch beraten.

5. Begünstigte Personen und Organisationen sollten immer mit vollem Namen und Adresse genannt werden. So vermeidet man Missverständnisse. Bei einem eingetragenen Verein gehören die Vereinsregisterdaten dazu.

Der ASB Hessen ist in das Vereinsregister Amtsgericht Frankfurt am Main, VR 6584 eingetragen.

Es ist natürlich möglich, mehrere Schlusserben/-innen zu bestimmen und/oder zusätzlich Vermächtnisse anzuordnen. Insoweit gelten die Anmerkungen 3 und 5 zum handschriftlichen Einzeltestament.

6. Lassen Sie sich zur Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Testaments unbedingt juristisch beraten und nehmen Sie – sofern gewünscht – einen ausdrücklichen Verfügungsvorbehalt in Ihr gemeinschaftliches Testament auf.

Sehen Sie sich hierzu auch das ca. 4-minütige Erklärvideo zu „Vorteile, Form, Aufbewahrung und Eröffnung eines Testaments“ unter www.nachlass-portal.de/erklaervideos/ an.

Fragen

Der Arbeiter-Samariter-Bund ist teilnehmende Organisation am NACHLASS-PORTAL. Für Fragen zur Testamentsgestaltung und Nachlassabwicklung bieten wir als ASB Hessen unverbindliche und kostenfreie Beispiele an.



Ihr Ansprechpartner:

Manuel Wluka · manuel.wluka@asb-hessen.de · 069 5484044-33

Hinweise

Dieser Grobentwurf ist nicht umfassend und abschließend und ersetzt keine rechtliche Beratung. Insbesondere bei

- der Erstellung eines Testaments eines/einer oder beider Ehe-/eingetragenen Lebenspartner(s)/-in(nen),
- fehlender deutscher Staatsangehörigkeit oder möglichem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland (aktuell oder später) oder Auslandsvermögen,
- gesellschaftsrechtlich gebundenem Vermögen,
- der Berücksichtigung von Pflichtteilsansprüchen,
- komplexeren Familien- und/oder Vermögensverhältnissen oder anspruchsvolleren Regelungswünschen

sollten Sie sich unbedingt juristisch beraten lassen.

Damit Ihr handschriftliches Testament nicht übersehen wird oder abhandenkommt, bietet es sich an, das Originaltestament beim Nachlassgericht zu hinterlegen. Die Kosten liegen bei einem gemeinschaftlichen Testament von Ehe-/eingetragenen Lebenspartnern/-innen bei einmalig ca. 200 €.

Unter ww.asb-hessen.de/testament finden Sie Erklärvideos zu den wesentlichen erbrechtlichen Themen wie "Aufbau und Inhalt eines Testaments" oder "Aufbewahrung und Eröffnung eines Testaments".

Haftungsausschluss

Der ASB LV Hessen e.V., das NACHLASS-PORTAL, die teilnehmenden Organisationen, die Nachlass-Netzwerk gUG (haftungsbeschränkt) und Frau RAin Dr. Cornelia Rump übernehmen mit diesem Grobentwurf keine Beratung und/oder Haftung gegenüber den Lesern/Nutzern des Grobentwurfs und Dritten.

NACHLASS-NETZWERK gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)
Wulfsdorfer Weg 78, 22926 Ahrensburg | Vertreten durch: Christian Thiesen
Handelsregister: HRB 21241HL | Registergericht: Amtsgericht Lübeck